



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 14. November 2024

Nr. 48

Inhalt

Geschäftsordnung des Senats der Hochschule Niederrhein vom 11. November 2024

Hinweis zum Rügeausschluss

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Geschäftsordnung des Senats der Hochschule Niederrhein

Vom 11. November 2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 12 Abs. 2 Satz 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704) hat sich der Senat der Hochschule Niederrhein die folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhalt

- § 1 Aufgaben der Senatsleitung
- § 2 Vorbereitung der Sitzung
- § 3 Einberufung
- § 4 Sitzungsleitung
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Anträge
- § 7 Abstimmung und Mehrheiten
- § 8 Wahl der Senatsvertreter für das Auswahlgremium
- § 9 Protokollführung
- § 10 Öffentlichkeit
- § 11 Änderungen der Geschäftsordnung; Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben der Senatsleitung

- (1) Der Senat wird geleitet durch eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (2) Die Aufgaben der oder des Vorsitzenden sind:
 - Vorbereitung der Sitzung in Zusammenarbeit mit dem Präsidium,
 - Einberufung zur Sitzung,
 - Leitung der Sitzung und
 - Sicherstellung einer geordneten Protokollführung.
- (3) Im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter deren oder dessen Aufgaben.

§ 2 Vorbereitung der Sitzung

- (1) Die oder der Vorsitzende hat jeden Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von einem Mitglied des Senats, des Präsidiums oder des Hochschulrats gewünscht und die Aufnahme mindestens zwei Arbeitstage vor einer anberaumten Sitzung in Textform beantragt wird. Beratungsgegenstände, die nicht auf der von der oder dem Vorsitzenden zugesandten Tagesordnung stehen, können nicht behandelt werden, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder widersprechen. Änderungen der Tagesordnung sowie die Absetzung von Tagesordnungspunkten sind mit einfacher Mehrheit zulässig.
- (2) Über die endgültige Tagesordnung ist jeweils zu Beginn einer Sitzung zu beschließen.
- (3) Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b) Genehmigung des Protokolls der vorherigen Senatssitzung
 - c) Genehmigung der Tagesordnung

§ 3 Einberufung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Senats beruft den Senat in regelmäßigen Abständen ein.
- (2) Die Einladung hat unter Angabe des Sitzungstermins und des -ortes sowie der Tagesordnung in elektronischer Kommunikation mindestens eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen. Gleichzeitig ist sie hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende muss den Senat einberufen, wenn mindestens sechs der stimmberechtigten Senatsmitglieder, das Präsidium oder der Hochschulrat dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen. Nach Eingang des Antrages auf Einberufung des Senats hat die oder der Vorsitzende den Sitzungstermin innerhalb einer Woche festzulegen.

§ 4 Sitzungsleitung

- (1) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Senats.
- (2) Der Senat kann zur Entlastung der oder des Vorsitzenden für die Moderation der Diskussion ein anderes Senatsmitglied als Diskussionsleitung bestimmen.
- (3) Die Reihenfolge der Wortmeldungen muss eingehalten werden. Wortmeldungen der oder des Vorsitzenden, eines Mitglieds des Präsidiums oder des Hochschulrats sowie einer vom Senat herangezogenen Referentin oder eines Referenten werden vorgezogen.
- (4) Die oder der Vorsitzende ist für den ungestörten Ablauf der Sitzung verantwortlich. Sie oder er hat dabei das Recht, geeignete Maßnahmen zu treffen, um dies zu gewährleisten.
- (5) Unterbricht die oder der Vorsitzende die Sitzung im Rahmen einer Ordnungsmaßnahme gemäß Abs. 3, so kann sie oder er die Fortsetzung der Sitzung unter vollständigem oder teilweisem Ausschluss der Öffentlichkeit anordnen.
- (6) Nach der Neuwahl des Senats wird die konstituierende Sitzung von dem lebensältesten Mitglied des neugewählten Senats einberufen und geleitet, bis ein neuer Vorsitz gewählt wurde.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Liegt keine Beschlussfähigkeit vor, kann die einberufene Sitzung zu informatorischen Tagesordnungspunkten stattfinden und zu Beschlussgegenständen ein Meinungsbild eingeholt werden. Die oder der Vorsitzende entscheidet, ob zu einer Sitzung nach Absatz 3 erneut eingeladen wird, Beschlüsse, soweit zulässig, im Umlaufverfahren gefasst werden sowie welche Tagesordnungspunkte auf die nachfolgende Sitzung vertagt werden.
- (3) Wird der Senat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male innerhalb von vier Wochen und unter Einhaltung der Ladungsfrist von einer Woche zur Verhandlung über die nach Absatz 2 verbliebenen Tagesordnungspunkte einberufen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 6 Anträge

- (1) Sachanträge müssen bei der oder dem Vorsitzenden eingereicht werden. Diese oder dieser erteilt nach dem Verlesen zunächst der oder dem Antragstellenden das Wort zur mündlichen Begründung.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können von Mitgliedern mündlich gestellt werden. Die Meldung eines Antrags zur Geschäftsordnung erfolgt durch das Heben beider Hände. Sie gelten als angenommen, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Wird Widerspruch erhoben, dann ist unverzüglich nach je einer Wortmeldung für und gegen den Antrag abzustimmen. Dem Antrag eines stimmberechtigten Senatsmitglieds auf geheime Abstimmung und Feststellung der Beschlussfähigkeit ist in jedem Fall zu entsprechen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte über einen Sachantrag
 - b) Antrag auf Schluss der Rednerliste oder Beschränkung der Redezeit
 - c) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss oder eine Kommission
 - d) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung
 - e) Antrag auf Vertagung des Beratungsgegenstandes oder der Beschlussfassung
 - f) Antrag auf Unterbrechung, Vertagung oder Schluss der Sitzung
 - g) Antrag auf Feststellung von Verfahrens- oder Formfehlern
 - h) Antrag auf geheime Abstimmung
 - i) Antrag auf namentliche Abstimmung
 - j) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- (4) Geschäftsordnungsanträge können jederzeit gestellt werden, unterbrechen jedoch weder eine Rede, eine Abstimmung oder eine Wahl. Dadurch wird die Rednerreihenfolge nach Abschluss des laufenden Redebeitrags unterbrochen. Anträge zur Geschäftsordnung sind dann sofort zuzulassen.

§ 7

Abstimmung und Mehrheiten

- (1) Über jeden Antrag ist abzustimmen, nachdem alle Wortmeldungen berücksichtigt sind.
- (2) § 6 Abs. 3 Buchstabe a), b), e) und f) dieser Geschäftsordnung bleiben unberührt.
- (3) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen.
- (4) Soweit das Hochschulgesetz, die Grundordnung, die Wahlordnung, die Geschäftsordnung des Senats oder eine andere Ordnung nichts anderes bestimmen, fasst der Senat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen in diesem Sinne entfallen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Der Senat kann in Ausnahmefällen im elektronischen Umlaufverfahren Beschluss fassen. Das Verfahren ist unzulässig, wenn mindestens acht der stimmberechtigten Mitglieder dem widersprechen. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 8

Wahl der Senatsvertreter für das Auswahlgremium

Zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats wird ein Auswahlgremium gebildet, dem zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Senats angehören. Der Senat wählt aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder zwei Vertreterinnen oder Vertreter in das Auswahlgremium.

§ 9

Protokollführung

- (1) Über die Sitzungen des Senats werden Protokolle angefertigt.
- (2) Jedes Protokoll muss mindestens Angaben enthalten über:
 - a) Ort und Tag der Sitzung
 - b) Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung
 - c) Beschlussfähigkeit

- d) Tagesordnung
 - e) Beratungsergebnisse bzw. Beschlüsse
 - f) Stimmenverhältnis bei Abstimmungen
 - g) die Abgabe von Sondervoten
- (3) Jedes Mitglied des Senats kann die Aufnahme einer eigenen Meinungsäußerung zum Protokoll verlangen. Die Meinungsäußerung muss sich auf die Sache beschränken.
- (4) Das Protokoll wird von einer Protokollführerin oder einem Protokollführer geführt. Die Hochschulverwaltung sorgt für die Protokollführung.
- (5) Das Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden bzw. deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer digital unterzeichnet.
- (6) Jedes Mitglied des Senats erhält zur Genehmigung des Protokolls einen Entwurf des Protokolls. Die Protokolle der öffentlichen Sitzungen sind nach Genehmigung allen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Niederrhein zugänglich zu machen.

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Senats sind nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Soll die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, so erfordert ein derartiger Beschluss die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Protokollführerin oder der Protokollführer sowie Personen der Geschäftsstelle des Senats gehören nicht zur Öffentlichkeit.
- (4) Die Kommissionen und Ausschüsse des Senats tagen stets nichtöffentlich.
- (5) Die Bestätigung der Liste der Mitglieder des neuen Hochschulrats durch den Senat findet in öffentlicher Sitzung statt.

§ 11 Änderungen der Geschäftsordnung; Inkrafttreten

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit den Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats beschlossen werden.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung des Senats der Hochschule Niederrhein vom 07. Juli 2008 (Amtl. Bek. HN 19/2008) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 04. November 2024.

Krefeld und Mönchengladbach, den 11. November 2024

Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Dr. Thomas Grünewald